

## Satzung

### über die öffentliche Wasserversorgung in der Kreisstadt Merzig

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fasung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt S. 1077), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 1995 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig betreibt durch die "Stadtwerke Merzig GmbH" (Energie- und Umweltdienstleistungsunternehmen – nachstehend "Stadtwerke" genannt), an der sie mehrheitlich beteiligt ist, die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Kreisstadt Merzig liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann durch die Stadtwerke versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4

##### Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, in der von den Stadtwerken festgelegten Form beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt werden.

#### § 5

##### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen der Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemu-

tet werden kann. Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Kreisstadt Merzig, Bau- und Umweltamt, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet nach vorheriger Anhörung der Stadtwerke die Kreisstadt Merzig.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Es ist dem vorgenannten Personenkreis gestattet, gesammeltes Regenwasser zur Bewässerung zu verwenden. Die darüber hinausgehende Verwendung von Regenwasser, insbesondere wenn es nach häuslichem Gebrauch dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird, bedarf als Eigengewinnungsanlage der Genehmigung. Die einschlägigen technischen Regeln sind zu beachten.

#### **§ 7 Befreiung von Benutzungszwang**

(1) Die Kreisstadt Merzig kann auf Antrag diejenigen Grundstückseigentümer ganz oder teilweise vom Benutzungszwang befreien, denen die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Daneben kann eine Befreiung oder Teilbefreiung auch dann gewährt werden, wenn die Nutzung alternativer Wasservorkommen aus ökologischen Gründen der Verwendung von Trinkwasser vorzuziehen ist. Die Versorgung des Grundstücks mit Trink- und Brauchwasser muss sichergestellt sein und den Erfordernissen der Volksgesundheit genügen.

(3) Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der beabsichtigten Verwendung bei der Kreisstadt Merzig, Bau- und Umweltamt, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung der Stadtwerke die Kreisstadt Merzig.

(4) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### **§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse errichtet werden, so sind über die Art ihrer Errichtung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Stadtwerke sowie des Ordnungsamtes zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserkunden ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen. Bei Plombenentfernung aus diesem Anlass an Zählerumgängen bzw. Ventilen sind die Stadtwerke unverzüglich zu informieren.

#### **§ 9 Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt (die jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preise; die jeweils gültigen Bestimmungen über Baukostenzuschüsse, Hausanschluss- und sonstige Kosten) werden durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Kunden geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750 – ber. BGBl. I.S. 1067 ) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Merzig GmbH sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in ihrer geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zulässig.

#### **§ 10 Bekanntgabe der Satzung**

Die Stadtwerke händigen dem Kunden, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen und die TAB unentgeltlich aus.

### **§ 11 Zwangsmittel**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) i.V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1223 vom 4. November 1987 (Amtsblatt S. 1297), gegeben.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Merzig vom 26. November 1981 außer Kraft.

Merzig, den 26. Oktober 1995  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Lauer